

# Beglaubigte Abschrift

Ausfertigung



**Landgericht Hamburg**

Az. 312 O 322/12



In der Sache

**Blizzard Entertainment, Inc.**,  
vertreten durch den Chief Operating Officer ██████████,  
16215 Alton Parkway, Irvine, CA 92618, USA - Vereinigte Staaten

- Antragstellerin -



Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte ██████████,  
██████████-██████████-██████████, 80539 München,  
Gz.: 80██████-██████████

gegen

- 1) **Zwetan Letschow**,  
Leipziger Straße 72, 08056 Zwickau
- 2) **Bossland GmbH**,  
vertreten durch d. Geschäftsführer,  
Leipziger Straße 72, 08556 Zwickau

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 12 - durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht ██████████,  
die Richterin am Landgericht ██████████ und  
den Richter am Landgericht ██████████

am 15.06.2012:

Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung,  
wird angeordnet:

- 1. Die Antragsgegner haben es zu unterlassen,

Beglaubigt

Rechtsanwalt

- 2 -

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens Software anzubieten und/oder zu verbreiten, die es Spielern des von der Antragsstellerin herausgegebenen Online-Spiels "Diablo III" ermöglicht, Spielzüge in dem Spiel "Diablo III" zu automatisieren.

2. Den Antragsgegnern wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Anordnung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Die Antragsgegner haben wie Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richterin  
am Landgericht

  
Richter  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 18.06.2012



Beglaubigt  
  
Rechtsanwalt